

Satzung



*Bopparder
Schützengesellschaft e.V.
Gegründet 1510/1848*

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

Inhaltsverzeichnis

1.0	Name und Sitz
2.0	Zweck
3.0	Mitgliedschaft und Aufnahme
4.0	Vorstand
5.0	Vorstandswahl
6.0	Aufgaben des Vorstandes
7.0	Ende der Mitgliedschaft
8.0	Beitrag
9.0	Tradition
10.0	Veranstaltungen
11.0	Tod von Mitgliedern
12.0	Schießen
13.0	Gesellschaftsvermögen
14.0	Sozialfürsorge
15.0	Sonderregelung für die Jungschützen
16.0	Sonderregelung für die Damenriege
17.0	Schlußbestimmung
18.0	Inkrafttreten der Satzung

Bopparder Schützengesellschaft e.V.
Gegründet 1510/1848

Anhang zur Satzung der Gesellschaft

Bekleidungsvorschrift für aktive Schützen

Bedingungen für das Königsvogelschießen

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

Satzung der Bopparder Schützengesellschaft e.V. 1510/1848

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Bopparder Schützengesellschaft e.V. 1510/1848.

Der Sitz ist Boppard.

2. Zweck

Die Gesellschaft ist eine Vereinigung, welche die örtliche Tradition der Bopparder Schützenvereinigungen, zurückzuführen bis auf das Jahr 1510, vertritt.

Die Gesellschaft fördert auch - in sich und nach außen - Verantwortungsbeusstsein und demokratische Staatsgesinnung. Sie pflegt und unterstützt Heimatbrauchtum, besonders, soweit es auf Schützenbrauch beruht.

Der dem Schützenwesen eigentümliche Schießsport und das Schießspiel wird ausgeübt in Pflege althergebrachter Tradition und zur Erziehung sportlich fairer Verhaltensweise.

Die Gesellschaft dient ausschließlich kulturellen, karitativen und sportlichen Zielen, im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

Deshalb ist alle Tätigkeit der Mitglieder der Gesellschaft im Verein und für sie ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Gesellschaft ersetzt höchstens bare Auslagen der Mitglieder. Das hindert die Mitglieder nicht, ihrem Gewerbe entsprechend, Aufträge der Gesellschaft, die schlechthin eine Vergütung verlan-

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

gen und nur gegen Vergütung gewährt werden, anzunehmen und gegen Entgelt auszuführen. Die Mitglieder der Gesellschaft sollen bei der Verrichtung gewerblicher Leistungen nicht schlechter gestellt sein, als Auftragsvergabe an gesellschaftsfremde Gewerbetreibende.

3. Mitgliedschaft und Aufnahme

Die Gesellschaft hat

- aktive und inaktive Schützen
- aktive und inaktive Schützendamen
- aktive und inaktive Jungschützen
 - Bambinischützen
 - Schülerschützen
 - Jungschützen

Aktiver Schütze kann jede Person werden, die unbescholten ist, sich den Satzungen der Gesellschaft verpflichtet und das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Inaktives (förderndes) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist, sowie jede juristische Person.

Schützenschwester kann jede Person werden, die unbescholten ist, sich den Satzungen der Gesellschaft verpflichtet und das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Jungschütze kann jede Person werden, die unbescholten ist, sich den Satzungen der Gesellschaft verpflichtet und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

Die Aufnahme aktiver Schützen und inaktiver (fördernder) Mitglieder erfolgt nach Bewerbung beim Vorstand durch Entscheidung der aktiven Schützen. Die Entscheidung der aktiven Schützen wird durch Ballotage getroffen. Wenn 2/3

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

der anwesenden aktiven Schützen bei der Ballotage sich für die Aufnahme entscheiden, ist der Bewerber aufgenommen. Im Falle der Nichtaufnahme kann ein neuer Vorschlag des Bewerbers durch den Vorstand zur Ballotage erst nach Ablauf von wenigstens 6 Monaten erfolgen.

Wer als aktiver Schütze aufgenommen ist, hat sich innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme zu uniformieren. Das den aktiven männlichen Schützen vorbehaltene Stimmrecht tritt erst mit der Uniformierung ein.

Die Aufnahme von Jungschützen erfolgt durch die Anmeldung beim Vorstand und durch Zustimmung von 2/3 der anwesenden aktiven Schützen. Der Jungschütze kann mit Vollendung seines 18. Lebensjahres, spätestens jedoch mit vollendetem 24. Lebensjahr stimmberechtigter aktiver Schütze ohne Aufnahmegeld und weitere Aufnahmeverhandlungen werden.

Das Stimmrecht des durch Aufnahme zur Schützengesellschaft zum aktiven Schützen gewordenen Jungschützen erlischt, wenn er nicht binnen einem Jahr voll als aktiver Schütze uniformiert ist.

Die Aufnahme von Schützenschwestern erfolgt durch die Anmeldung bei der 1. Vorsitzenden der Damenriege und durch Zustimmung von 2/3 der anwesenden aktiven Schützenschwestern bei der Versammlung.

4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden als Major
- dem 2. Vorsitzenden als Hauptmann (Stellvertreter)
- dem Kassenverwalter
- dem Schriftführer
- dem Schießmeister
- den 2 Beisitzern

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

Außerdem gehören dem Vorstand an:

- die 1. Vorsitzende der Damenriege
- der Jungschützenmeister
- der Fähnrich
- der amtierende Schützenkönig

5. Vorstandswahl

Die Gesellschaft wählt alle 3 Jahre ihren Vorstand neu. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden wird jeweils einzeln vorgenommen. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann sowohl einzeln als auch zusammen durch Abstimmung oder Akklamation erfolgen.

Der Vorstand bestimmt die Verteilung der Geschäfte unter sich.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wird bei mehreren Wahlvorschlägen für keinen Bewerber eine solche Mehrheit erzielt, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei dieser Wiederholung kann nur über die beiden Bewerber abgestimmt werden, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Kommt es dann erneut zu keiner absoluten Mehrheit, zum Beispiel wegen Stimmengleichheit oder Stimmenthaltung, dann ist der ganze Wahlgang, also mit beliebig viel neuen Bewerbern zu wiederholen und ggf. erneut zur Stichwahl zu kommen. Kommt es auch dann nicht zu einer absoluten Stimmenmehrheit für einen Bewerber, dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet alsbald Ersatzwahl statt.

Das Amt des Beisitzers kann auch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

6. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgültigen Vertretung bedarf es der Erklärung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Über die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft entscheidet der Vorstand durch Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Erwerb von Grundbesitz, die Aufnahme von Darlehen, der Abschluß von Miet- und Pachtverträgen über eine Dauer von mehr als 3 Monaten, sowie Verpflichtungen aller Art mit einem Gegenstandswert von mehr als 2.000.- Euro bedürfen der Genehmigung der aktiven Schützen. Derartige Rechtsgeschäfte sind in einer Versammlung der aktiven Schützen zur Abstimmung zu stellen. Die einzelnen Geschäfte sind in der Einladung, die der Versammlung mindestens 5 Tage vorausgehen muß, schriftlich zu benennen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist der Vorstand nicht berechtigt, dies kann nur durch Drei-Viertel-Mehrheit einer Mitgliederversammlung der aktiven Schützen beschlossen werden.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich durch die Presse mit 8 Tagesfrist durch den 1. Vorsitzenden ein, wenn es satzungsgemäß erforderlich ist oder der Tradition der Gesellschaft entspricht. Eine Mitgliederversammlung ist auch ohne Mehrheitsbeschluss durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes mündlich oder von dem zehnten Teil der aktiven Schützen schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte besondere Aufgaben der Gesellschaft Kommissionen zu bilden oder durch die aktiven Schützen Kommissionen wählen zu lassen. Mitglied der Kommission kann jedes Mitglied der Schützengesellschaft sein.

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

Soweit Kommissionen gebildet sind, haben diese von ihren Sitzungen den 1. Vorsitzenden rechtzeitig zu benachrichtigen. Der 1. Vorsitzende hat die Rechte eines Kommissionsmitgliedes. Soweit die Kommissionen Beschlüsse vorschlagen, die in den Arbeitsbereich eines bestimmten Vorstandsmitgliedes eingreifen, ist dieses Vorstandsmitglied ebenfalls zu laden und hat insoweit ebenfalls das Recht eines Kommissionsmitgliedes.

Die Beschlüsse von Kommissionen bedürfen ihrer Verbindlichkeit für den Verein im Rahmen der Zuständigkeit des Vorstandes der Namen durch den Vorstand und im Rahmen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung deren Zustimmung.

Der Schriftführer oder sein Vertreter protokolliert alle Beschlüsse der Versammlungen und Kommissionen mit dem Abstimmungsergebnis.

7. Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum Jahresende (31. Dezember) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung; diese muß 6 Wochen vor Jahresende dem Vorstand vorliegen.

Von der Gesellschaft kann ausgeschlossen werden, wer den Aufnahmebedingungen nicht mehr entspricht. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor dem Beschluss des Ausschlusses die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gründe, auf die der Ausschluss gestützt werden soll, sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, ebenso der Zeitpunkt, in welchem er sich vor dem Vorstand rechtfertigen kann. Das auszuschließende Mitglied kann sich bei seiner Rechtfertigung durch einen aktiven Schützen vertreten und unterstützen lassen.

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

An der Abstimmung des Vorstandes über den Ausschluss dürfen nur diejenigen Mitglieder des Vorstandes teilnehmen, die bei der Rechtfertigungsverhandlung des auszuschließenden Mitgliedes anwesend waren.

Trägt der Auszuschließende nach Ladung zur Rechtfertigungsverhandlung schriftlich vor, daß er zu dem genannten Termin nicht erscheinen kann, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. Der Termin ist so zu wählen, daß er von dem auszuschließenden Mitglied wahrgenommen werden kann. Er soll aber nicht später als 30 Tage nach dem erstgenannten Termin stattfinden, wenn nicht wichtige Gründe ein weiteres Hinausschieben rechtfertigen.

8. Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr der aktiven und inaktiven Schützen und Jungschützen der Gesellschaft wird von der Versammlung der aktiven Schützen bestimmt. Bei Übernahme von den Jungschützen wird keine Aufnahmegebühr fällig.

Der Mitgliedsbeitrag der aktiven und inaktiven Schützenschwestern, wird von der Versammlung der aktiven Schützenschwestern bestimmt.

9. Tradition

Zu den Traditionen der Gesellschaft, die pflichtgemäß von der Gesellschaft wahrzunehmen sind und zu deren ordnungsgemäßen Ablauf der Vorstand rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muß, gehören:

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

- das Schützenfest am Fronleichnamstag mit Ermittlung der neuen Majestäten,
- die Generalversammlung in der Woche des Sebastianustages eines jeden Jahres,
- das Amt für die lebenden und verstorbenen Mitglieder,
- der Königsball nach Zeitbestimmung durch den jeweiligen Schützenkönig in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden,
- die Abholung der Majestäten am Schützenfest.

Die Würde eines Schützenkönigs auf die Dauer eines Jahres kann jeder aktive Schütze erringen. Schützenkönig ist, wer den Rumpf des Königsvogels durch einen Schuß mit vorgeschriebener Waffe so trifft, daß er von der Befestigung ganz abgelöst wird und zur Erde fällt. Dies gilt nur, wenn vor dem Herabfallen des Rumpfes die übrigen Teile des Königsvogels bereits abgeschossen zur Erde gefallen sind.

Der Schützenkönig, die Damenkönigin, der Jungschützenprinz, der Schülerprinz und Bambiniprinz sind öffentlich der Bevölkerung der Stadt Boppard vorzustellen.

10. Veranstaltungen

Bei allen Veranstaltungen der Gesellschaft wahrt diese heimatliches und kulturelles Brauchtum unter entscheidender Beachtung von guter Sitte und Anstand (Glaube, Sitte und Heimat).

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

11. Tod von Mitgliedern

Beim Tode eines aktiven uniformierten Mitglieds nehmen die Mitglieder in Uniform mit Fahne an der Beerdigung teil. Die Einladung hat unverzüglich nach Bekanntwerden der Beerdigungszeit durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Je nach Bestattungsform ist ein angemessenes Trauergebilde niederzulegen.

Beim Tode von inaktiven Mitgliedern nehmen die Mitglieder an der Beerdigung ohne Uniform und eine Fahnenabordnung teil.

12. Schießen

Das Sportschießen untersteht der Regelung durch den Schießmeister.

Bei dem Wettkampfschießen sind die allgemeinen Bestimmungen der Schützenverbände zugrundezulegen, soweit nicht durch Stiftung oder Tradition andere Bedingungen zu beachten sind.

Beim Schießspiel können alle den Sicherheitsbestimmungen entsprechende Schießspielarten gepflegt werden. Jedes Schießen bedingt die Anwesenheit des Schießmeisters oder eines von diesem bestimmten Schießleiters. Es ist ein Schießprotokoll zu führen. Zu öffentlichen Schießveranstaltungen können Nichtmitglieder zugelassen werden.

Schießgelder dürfen nur zum Zweck der Kostendeckung erhoben werden. Zur Kostendeckung gehört die Anschaffung von Munition, die erforderlichen Mittel zur Anschaffung von Schießgerät und Schießplatz-Zubehör und die Anschaffung von Schießpreisen.

Die Bedingungen für das Königsvogelschießen sind dieser Satzungsänderung beigelegt.

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

13. Gesellschaftsvermögen

Das Vermögen unterscheidet sich nach traditionellem und sachlichen Vermögen.

Zum traditionellem Vermögen gehören alle Königsschilder und das sonstige Gesellschaftssilber, alle Fahnen, Protokolle und ähnliches aus der Tradition und Kultur der Gesellschaft erwachsenes Besitztum. Es ist unveräußerlich und obliegt der besonderen Pflege des Vorstandes, insbesondere des Fähnrichs der aktiven Schützen. Es ist ein Inventarbuch zu führen.

Das sachliche Vermögen besteht aus allem anderen Vermögen, zum Beispiel Schießplatz, Schießplatzeinrichtungen, Gewehre und ähnliches.

Das sachliche Vermögen ist vom jeweiligen Sachverwalter, das Schießgerät insbesondere vom Schießmeister zu pflegen und kann veräußert werden, wenn es den Erfordernissen entspricht. Es ist ein Inventarbuch zu führen.

Gegenstände des sachlichen Vermögens können durch Beschluß der Versammlung der aktiven Schützen zum Traditionsvermögen bestimmt werden.

Vermögensgegenstände, die weder Traditionsgebunden noch in sachlicher Hinsicht zweckmäßig sind und ungeeignet, der Gesellschaft zu dienen, sind alsbald zu veräußern und der Erlös den Gesellschaftszwecken entsprechend zu verwerten.

14. Sozialfürsorge

Die Gesellschaft sorgt in sozialer Hinsicht für ihre Mitglieder in begrenztem Umfang. Unverschuldet verarmten Mitgliedern ist der Beitrag zu erlassen. Armen Mitgliedern darf auch auf Beschluß des Vorstandes das erforderliche Geld zur Verfügung gestellt werden, um unbeeinträchtigt an den Veranstaltungen teilnehmen zu können. Es obliegt der Aufmerksamkeit des Vorstandes, solche Fälle zu erkennen und unauffällig zu regeln.

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

Öffentliche Interessen gemeinnütziger Art darf und soll sich die Gesellschaft nach Möglichkeit anschließen; gemeint sind dabei insbesondere die Aufbringung von Beiträgen zugunsten unverschuldet in Not geratener Menschen aller Völker und Rassen.

15. Sonderregelung für die Jungschützen

Die Jungschützen sind besonders im Geiste der Schützentradition und des gegenwärtigen Schützenlebens zu erziehen.

Die Jungschützen nehmen an den traditionellen Veranstaltungen der Gesellschaft teil, jedoch unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes.

Die Jungschützen ermitteln entsprechend dem Schützenkönig der aktiven Schützen ihre Prinzen gemäß ihren Ausschreibungen.

- Bambiniprinz
- Schülerprinz
- Jungschützenprinz

Jeder Jungschütze hat sich spätestens ein Jahr nach seiner Aufnahme zu uniformieren.

Die von den Jungschützen aufbrachten Beiträge sind in voller Höhe für die besonderen Zwecke der Jungschützen zu verwenden, soweit nicht Abführungen an die Verbände erfolgen. Zuwendungen aus den verschiedenen Jugendpflgefonds sind entsprechend dieser Auflage zu verwenden.

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

16. Sonderregelung für die Damenriege

Die Damenriege soll der Schützengesellschaft im Geiste der Schützentradition zur Seite stehen und dem gesellschaftlichen Leben neue Impulse geben.

Die aktiven Schützenschwestern nehmen an den traditionellen Veranstaltungen in einheitlicher Bekleidung teil.

Die 1. Vorsitzende der Damenriege nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie hat Vorschlags-, Mitsprache- und Stimmrecht. Eine besondere Aufgabe der Damenriege ist es, sich mit an dem gesellschaftlichen Leben zu beteiligen.

Die Mitglieder der Damenriege beteiligen sich auf Wunsch an allen Schießwettkämpfen. Ausgenommen ist das Königsvogelschießen der Schützen.

Die Damenriege ermittelt entsprechend dem Schützenkönig der aktiven Schützen ihre Damenkönigin, gemäß ihren Ausschreibungen.

Im übrigen gilt für die Schützenschwestern die Satzung der Schützengesellschaft.

17. Schlußbestimmung

Frühere Satzungen der Gesellschaft und ihrer Gliederungen treten mit Annahme dieser Satzung außer Kraft. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn nicht mehr als sieben Mitglieder bei den aktiven Schützen vorhanden sind und diese die Auflösung mit Mehrheit beschließen.

Löst sich die Gesellschaft auf, so geht deren Traditionsvermögen in das Eigentum des Museums der Stadt Boppard über. Das übrige Vermögen fällt an die katholische Kirchengemeinde mit der Auflage, das Vermögen den Armen der beiden christlichen Konfessionen, aufgeteilt nach dem Anteil der Mitglieder dieser Konfession, gemessen an der Zahl der zuletzt aktiven Schützen, zuzuwenden.

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

18. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde beraten und beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 14. April 1970 und durch die Generalversammlung am 24. Januar 1971 bestätigt.

Weitere Satzungsänderungen wurden bei der

Generalversammlung am	22.01.1978
Generalversammlung am	24.01.1988
außerordentlichen Versammlung am	19.04.1988
Generalversammlung am	22.01.1995
Generalversammlung am	17.01.1999
Generalversammlung am	21.01.2001
Generalversammlung am	20.01.2019

beschlossen und bestätigt.

Boppard, am 20. Januar 2019

Bopparder Schützengesellschaft e.V.
Gegründet 1510/1848

**Anhang zur Satzung der Gesellschaft
Bekleidungs Vorschrift für aktive Schützen**

Paradeuniform:	Schützen	Schützenrock weiße Hose weiße Handschuhe Lederkoppel - schwarz Hut
	Offiziere	anstatt Koppel Feldbinde Degen
Festuniform:	Schützen	Schützenrock schwarze Hose weiße Handschuhe Hut
	Offiziere	Offizierskoppel
Traueruniform:	Schützen	Schützenrock schwarze Hose schwarze Handschuhe schwarze Strümpfe Lederkoppel Hut
	Offiziere	anstatt Lederkoppel Offizierskoppel Degen

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

Anhang zur Satzung der Gesellschaft Bedingungen für das Königsvogelschießen

Jeder aktive uniformierte Schütze kann am Königsvogelschießen teilnehmen.

Es wird mit Kleinkaliber auf 50 Meter Entfernung geschossen.

Nach Ziehung eines Loses und Eintragung in die Schießliste ist er startberechtigt. Der Schützenkönig des vergangenen Jahres und der 1. Vorsitzende eröffnen das Schießen, woran die anderen Schützen der laufenden Nummer nach folgen. Der erste Durchgang sollte von allen Schützen durchgeschossen werden.

Zum Schießen auf den Königsvogel ist der Schützenrock zu tragen.

Ist ein Schütze nach Aufruf nicht im Schießstand, kann er erst wieder in der nächsten Runde mitschießen.

Nach Abschluß eines Teiles (Kopf oder Flügel) scheidet der Schütze aus dem Wettbewerb aus und kann erst beim Schießen auf den Rumpf wieder teilnehmen.

Der Schießmeister oder Stellvertreter, der Änderungen an dem Vogel während des Schießens vornimmt, muß den darauf folgenden Schießdurchgang aussetzen.

Die Waffe für das Königsvogelschießen stellt die Gesellschaft. Die Benutzung einer eigenen Waffe ist nicht erlaubt.

Wer von den Schützen den Rumpf des Königsvogel abschießt, ist der neue Schützenkönig.

Bopparder Schützengesellschaft e.V.

Gegründet 1510/1848

Der neue Schützenkönig hat die Verpflichtung, die Gesellschaft bei festlichen und auch traurigen Anlässen würdig zu vertreten, das Vereinssilber und Königsemlerne pfleglich zu behandeln. Er sollte in jeder Beziehung Vorbild bei den Schützen und Jungschützen sein.

Er bekommt zur Auflage gemacht, den Königsvogel für das nächste Jahr zu beschaffen und eine Plakette für das Bandelier zu stiften.

Er hat das Recht, seine Adjutanten zu benennen, den Ort und den Tag des Königsballs in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden festzusetzen. Er kann ferner nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden eine Vorstandssitzung einberufen.

Die scheidenden, amtierenden Majestäten werden an der Treppe des alten Rathauses auf dem Marktplatz abgeholt und im Rahmen eines Umzuges, an dem sich auch die befreundeten Vereine beteiligen, durch die Stadt zum Schießplatz geleitet. Die neuen Majestäten werden am Abend des gleichen Tages vom Mühlthal aus, auf direktem Wege im festlichen Umzug zur Treppe des alten Rathauses geleitet, wo die Proklamation der neuen Majestäten durch den Bürgermeister der Stadt Boppard oder einem seiner Stellvertreter, stattfindet. Nach der Zeremonie auf dem Marktplatz marschiert die gesamte Schützengesellschaft mit ihren Majestäten zu einem "Lokal" - das vom Vorstand bestimmt wird - wo offiziell das Schützenfest ausklingt.

Nach einmaligem Aussetzen von einem Jahr kann er wieder auf den Rumpf des Königsvogels schießen und erneut Schützenkönig werden.

Wenn kein aktiver uniformierter Schütze bereit ist, die neue Königswürde zu erwerben, muß ein männliches Vorstandsmitglied (einschließlich des Fähnrichs) - ausgenommen der Jungschützenmeister - auf den Rumpf des Königsadlers schießen, um die Würde des neuen Bopparder Schützenkönigs zu erringen. Wenn sich keines der vorerwähnten Mitglieder aus freien Stücken zur Verfügung stellt, muß das Vorstandsmitglied, das noch nicht König der Bopparder Schützengesellschaft war und dem Vorstand am längsten angehört, auf den Rumpf des Königsadlers schießen und die Würde des neuen Bopparder Schützenkönigs erringen. Wenn alle Vorstandsmitglieder schon ein-

Bopparder Schützengesellschaft e.V.
Gegründet 1510/1848

oder mehrmals König der Bopparder Schützengesellschaft waren, muß das Vorstandsmitglied, dessen Königsjahr zeitlich am weitesten zurückliegt, die neue Königswürde erringen.

Boppard, am 20. Januar 2019

Der Vorstand